

Reglement zu International Exploratory Workshops

vom 1. September 2009

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 48¹ des Beitragsreglements vom 14. Dezember 2007,
erlässt folgendes Reglement:

Artikel 1 Grundprinzip

¹ Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (im Folgenden: SNF) fördert International Exploratory Workshops, die es Schweizer Forschenden ermöglichen, Workshops mit ausländischen Partnern zu organisieren. Die Workshops können zwischen 2 und 5 Tagen dauern. Bis zu 30 Personen von verschiedenen Instituten sind zur Teilnahme berechtigt, wobei der SNF die Kosten von maximal zehn Teilnehmenden übernimmt. Der Workshop muss in der Schweiz stattfinden, Ausnahmen sind jedoch in besonderen, begründeten Fällen möglich.²

² Das Hauptziel dieses Förderungsinstrumentes, das allen Disziplinen offen steht, ist es, Forschenden, die an ähnlichen Fragestellungen arbeiten, eine Begegnung sowie die Vertiefung ihres Wissens auf diesem Gebiet zu ermöglichen. Üblicherweise kommen bei den Workshops Wissenschaftler/innen mit unterschiedlichen Profilen zusammen, die neue Sichtweisen zu einem Thema einbringen können, indem sie ihre Kenntnisse untereinander austauschen und über einige Tage aktiv zusammenarbeiten. Die Interdisziplinarität und der explorative Charakter des Workshops werden besonders gefördert. Zusätzlich wird dringend empfohlen, unter den Teilnehmern ein Gleichgewicht zwischen anerkannten Forschenden und jungen Nachwuchswissenschaftler(inne)n herzustellen. Auf jeden Fall muss belegt werden, dass

- a. der Workshop einem Informationsaustausch dient, der nur vor Ort möglich ist;
- b. seine internationale Ausrichtung einen echten Mehrwert darstellt und
- c. er ein klar definiertes wissenschaftliches Ziel verfolgt.

³ Die Bestimmungen des Beitragsreglements des SNF und das entsprechende allgemeine Ausführungsreglement sind zusätzlich anwendbar, insbesondere in Bezug auf das Verfahren und den Rechtsweg.

¹ Redaktionelle Anpassung; Beitragsreglement vom 27.2.2015, in Kraft seit 1.1.2016.

² Geändert mit Entscheid vom 18. Mai 2010

⁴ Aufgrund dieses Reglements werden keine Beiträge für Workshops im Rahmen von Projekten im Sinne des allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement des SNF ausbezahlt. Workshops zu Projekten gemäss Ausführungsreglement zum Beitragsreglement sind Konferenzen und Workshops, deren Koordinationskosten besonders hoch sind, da es sich um gross angelegte Projekte handelt, die die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Forschungsgruppen umsetzen oder durch eine enge Verknüpfung mit anderen Projekten im In- oder Ausland gekennzeichnet sind.

Artikel 2 Ausschreibung

¹ Das Eingabeverfahren für einen Vorschlag zu einem internationalen Forschungsworkshop wird öffentlich bekanntgegeben (Website des SNF).

² Das Gesuch muss von dem oder der Schweizer Gesuchstellenden, der/die den Workshop organisiert, elektronisch über die Web-Plattform des SNF, www.mysnf.ch, eingereicht werden. Diese Person ist rechtlich für das Gesuch verantwortlich und vertritt die anderen Mitglieder der Gruppe rechtlich gegenüber dem SNF.

³ Für die Einreichung der Gesuche gelten die festgelegten Eingabetermine.

⁴ Die Workshops können 4 bis 12 Monate nach dem für das entsprechende Gesuch geltenden Eingabetermin beginnen.

Artikel 3 Teilnahmebedingungen

¹ Der/die verantwortliche Gesuchsteller/in muss ein/e in der Schweiz ansässige Forschende/r sein und folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Die Person muss Inhaber/in eines Doktorats (oder eines gleichwertigen Abschlusses) sein;
- b. die Person muss als Forschende/r in einer Schweizer Forschungseinrichtung angestellt sein;
- c. die Person muss die Erlaubnis der Leitung ihres Instituts für die Organisation des Workshops haben;
- d. die Person darf nicht innerhalb der vergangenen zwei Jahre einen Beitrag für dieses Förderungsinstrument erhalten haben (Ausnahme: Fortführung mit der gleichen Gruppe).

² Der Workshop muss in der Schweiz stattfinden (ausser es wurde eine Ausnahme bewilligt) und die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Der SNF übernimmt gemäss Art. 5 die Kosten von maximal zehn Teilnehmenden.³

³ Eine Gruppe kann innerhalb von 24 Monaten nach der Organisation des ersten Workshops einmal einen Antrag auf einen Folge-Workshop stellen. Danach kann diese Gruppe keinen Antrag mehr stellen.

Artikel 4 Wissenschaftliche Begutachtung des Antrags

Die Anträge werden nach folgenden Kriterien begutachtet:

- a. Bedeutung und Originalität der wissenschaftlichen Kernfrage;
- b. Eignung des Workshops für die Behandlung der wissenschaftlichen Kernfrage;
- c. Wissenschaftlicher Studiengang der Teilnehmenden;
- d. Eignung der Gruppe für die Behandlung der wissenschaftlichen Kernfrage und Komplementarität der Teilnehmenden;

³ Geändert mit Entscheid vom 18. Mai 2010

- e. Potenzial für eine langfristige Zusammenarbeit;
- f. Förderung junger Forschender.

Artikel 5 Förderung und anrechenbare Kosten

¹ Der SNF beteiligt sich mit Pauschalansätzen an den Reisekosten (Hin- und Rückreise) und den Aufenthaltskosten von maximal zehn Teilnehmenden aus dem Ausland. Die Pauschalbeträge können weitere mit dem Workshop verbundenen Kosten abdecken, sofern dies in der Zuspracheverfügung ausgeführt ist.⁴

² Der SNF gewährt keine Beiträge, wenn die auf die in Absatz 1 genannten Reise- und Aufenthaltskosten anrechenbaren Pauschalbeträge weniger als 3 000 CHF betragen.

³ Es werden maximal 30 000 CHF pro Workshop gewährt.

⁴ Der Fachausschuss Internationale Zusammenarbeit des SNF überprüft in regelmässigen Abständen die Pauschalansätze für Reise- und Aufenthaltskosten sowie den Beitrag, der für sonstige Kosten gewährt wird.

Artikel 6 Entscheid

Der SNF teilt den Gesuchstellenden seinen Entscheid mit. Wird ein Workshop finanziert, so werden im Bewilligungsschreiben die Höhe der finanziellen Beteiligung sowie die Bedingungen und Kriterien benannt.

Artikel 7 Beschwerderecht

Gegen Entscheide nach Art. 6 kann Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt werden.

Artikel 8 Freigabe der Beiträge

Der FNS überweist die Mittel an den/die verantwortlichen Schweizer Gesuchstellende/n.

Artikel 9 Bericht

Der/die Beitragsempfänger/in muss einen Monat nach dem Workshop einen wissenschaftlichen Bericht erstellen. Dieser Bericht wird von der Abteilung Internationale Zusammenarbeit der Geschäftsstelle des SNF überprüft.

Artikel 10 Teilnahmebestätigung

Der/die Beitragsempfänger/in reicht die Reisetickets (Flugticket oder Zugfahrchein) derjenigen Teilnehmenden ein, deren Kosten gemäss Art. 5 vom SNF übernommen werden. Name, Preis und Entwertungsnachweis müssen aus jedem Ticket ersichtlich sein. Liegt der Preis des Reisetickets deutlich unter dem bewilligten Betrag, behält sich der SNF das Recht vor, eine anteilige Erstattung zu fordern.⁵

⁴ Geändert mit Entscheid vom 18. Mai 2010

⁵ Geändert mit Entscheid vom 18. Mai 2010

Artikel 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Die Änderungen vom 18. Mai 2010 gelten ab dem 2. Juli 2010.